

Namenswechsel eines Vereins

Redaktion beruft sich auf einen Brief des Vorsitzenden

Eine Regionalzeitung berichtet in zwei Beiträgen über den Namensstreit bei einem Basketball-Club. Im ersten Artikel wird angekündigt, dass in der nächsten Saison das Kürzel DJK verschwinden und durch einen Hinweis auf den Hauptsponsor ersetzt wird. Das sei kein böser Wille dem Verein DJK gegenüber, sondern geschehe aus marketing-politischen Gründen, zitiert die Zeitung einen Marketing-Experten. Im zweiten Bericht zitiert die Zeitung aus einem Brief des DJK-Vorsitzenden, dass das DJK-Kürzel vorerst weiter im Namen der Basketballer verwendet werde, da die Diskussion über die Streichung noch nicht beendet sei. Der 1. Vorsitzende teilt dem Deutschen Presserat in einer Beschwerde mit, dass in dem zweiten Beitrag „gelogen wie gedruckt“ werde. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, dass in den Beiträgen weder etwas gezielt verfälscht worden sei, noch eine Tendenz gegen den Verein zu erkennen sei. Das Zitat des Beschwerdeführers stamme aus einem Schreiben des Vorsitzenden an die Sportredaktion. Dieses Schreiben sei leider nicht archiviert worden. Es liege jedoch eine eidesstattliche Erklärung eines Redakteurs vor, in welcher der Vorgang bestätigt werde. (2001)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet, da der Redaktion ein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex nicht nachgewiesen werden kann. Den Erklärungen der Redaktion entnimmt er die Feststellung, dass ein Brief existierte, in dem das gestanden hat, was in dem Beitrag veröffentlicht wurde. (B 211/01)

Aktenzeichen:B 211/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet